



StuPa ▪ RPTU ▪ Postfach 3049 ▪ 67663 Kaiserslautern

An die Studierendenschaft  
der RPTU in Kaiserslautern

## 54. Studierendenparlament

RPTU Kaiserslautern-Landau  
in Kaiserslautern

Erwin-Schrödinger-Str. 46  
67663 Kaiserslautern

Telefon: 0631 205-2228 (AStA-Sekretariat)

E-Mail: [praesidium@stupa.uni-kl.de](mailto:praesidium@stupa.uni-kl.de)

Website: [stupa.uni-kl.de](http://stupa.uni-kl.de)

Kaiserslautern, den 24. November 2024

### Einladung zur 13. Sitzung des 54. Studierendenparlamentes

Liebe Abgeordnete, lieber AStA, liebe Interessierte, liebe Fachschaften,

hiermit laden wir Euch ganz herzlich zur 13. Sitzung des 54. Studierendenparlamentes am 27. November 2024 um 18:00 Uhr in 42-105 ein. Die Sitzung findet hybrid statt.

Die vorläufige Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Formalia
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Beschluss der Tagesordnung
  - c. Annahme von Protokollen
2. Mitteilungen
3. Wahlen in den AStA
4. Haushalt
5. Anträge
  - a. Änderungsantrag zur Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern von Silvan Stein
  - b. Antrag auf Änderung der Finanzrichtlinie „Aufwandsentschädigungen“ von Evangelia Konstantinidou
6. Finanzanträge
7. Aufwandsentschädigungen
  - a. Antrag auf Aufwandsentschädigung von Nils Goll
8. Berichte
  - a. Berichte des AStA

b. Berichte der Fachschaften

c. Sonstige Berichte

9. Verschiedenes

Soweit sie dem Präsidium bereits zugegangen sind, finden sich Dokumente zu den Anträgen im Anhang.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidium des 54. Studierendenparlamentes

Titel		HH 2024	Stand 4.11.	HH 2025
015 01	Umlage und Erstattung von Steuern	5.000 €	5.317 €	5.000 €
<b>Hauptgruppe 0</b>		<b>5.000 €</b>	<b>5.317 €</b>	<b>5.000 €</b>
111 31	Studierendenschaftsbeiträge	345.000 €	142.710 €	300.000 €
111 33	Einnahmen aus Veranstaltungen (hB)	500 €		500 €
119 69	Vermischte Verwaltungseinnahmen	1.500 €	667 €	1.500 €
124 02	Einnahmen aus Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen	2.400 €		2.400 €
125 01	Einnahmen aus Veranstaltungen (BgA)	30.000 €	3.710 €	30.000 €
125 02	Einnahmen des Geschirrverleih	3.000 €	1.810 €	3.000 €
125 04	Einnahmen des AStA-Kino	2.500 €	575 €	2.500 €
125 05	Einnahmen der "Willkommen im Busch"	45.000 €		55.000 €
125 06	Einnahmen aus Sportveranstaltungen	0 €		0 €
129 09	Einnahmen aus der Vorausfinanzierung von Fachschaftsfeten	30.000 €		40.000 €
162 01	Zinseinnahmen	4.000 €		4.000 €
182 01	Forderungen	Entfallen		Entfallen
182 02	Rückflüsse Sozialfonds	2.500 €	1.013 €	2.500 €
<b>Hauptgruppe 1</b>		<b>466.400 €</b>	<b>150.485 €</b>	<b>441.400 €</b>
282 02	Zuschüsse und Spenden	0 €		0 €
<b>Hauptgruppe 2</b>		<b>0 €</b>		<b>0 €</b>
359 01	Entnahmen aus der Sicherungsrücklage	0 €		0 €
361 01	Überschüsse des Vorjahres	430.000 €	454.870 €	400.000 €
371 01	Globale Mehreinnahmen	0 €		0 €
381 03	Wechselgeld von Veranstaltungen	90.000 €	27.750 €	90.000 €
381 21	Einnahmen aus durchlaufenden Posten	90.000 €	31.612 €	90.000 €
<b>Hauptgruppe 3</b>		<b>610.000 €</b>	<b>514.232 €</b>	<b>580.000 €</b>
<b>Einnahmen</b>		<b>1.081.400 €</b>	<b>670.034 €</b>	<b>1.026.400 €</b>
412 05	AStA-Aufwandsentschädigungen	40.000 €	19.226 €	40.000 €
412 06	Aufwandsentschädigungen des Studierendenparlaments	2.400 €		2.400 €
412 07	Sonstige Aufwandsentschädigungen	3.600 €		3.600 €
425 01	Vergütung der Angestellten	45.000 €	30.651 €	80.000 €
425 02	Beschäftigungsentgelte Geschirrverleih	5.500 €	3.692 €	6.500 €
425 03	Beschäftigungsentgelte AStA-Kino	Entfallen		Entfallen
425 04	Beschäftigungsentgelte Foodsaving	4.000 €		0 €
425 05	Beschäftigungsentgelte Prüfungsberatung	Entfallen		Entfallen
425 08	Vergütung des Sekretariats	38.000 €	28.500 €	40.000 €
425 09	Sonstige Beschäftigungsentgelte	5.000 €		5.000 €
429 02	Beiträge zur Künstlersozialkasse	750 €	811 €	1.000 €
452 01	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger	50.000 €	24.300 €	65.000 €
459 69	Vermischte Personalausgaben	6.000 €	3.855 €	8.000 €
<b>Hauptgruppe 4</b>		<b>200.250 €</b>	<b>111.035 €</b>	<b>251.500 €</b>

Titel		HH 2024	Stand 4.11.	HH 2025
511 01	Geschäftsbedarf	5.000 €	1.036 €	5.000 €
511 02	Beschaffung von internationalen Studierendenausweisen	Entfallen		Entfallen
511 03	Dienstleistungen zur AStA-IT	3.000 €	1.517 €	3.000 €
511 04	Anschaffungen zur AStA-IT	10.000 €		10.000 €
511 05	Post- und Fernmeldegebühren, Fracht	1.000 €	27 €	1.000 €
511 06	Bücher und Zeitschriften	750 €	96 €	750 €
511 07	Büromaschinen und -geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	7.500 €	410 €	7.500 €
511 08	Verleih- und Ausstattungsgegenstände Geschirrverleih	10.000 €	557 €	10.000 €
514 01	Unterhalt von Dienstfahrzeugen	7.500 €	3.470 €	7.500 €
517 01	Bewirtschaftungskosten für Grundstücke, Gebäude und Räume	12.000 €	3.887 €	18.000 €
518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	5.000 €	4.100 €	5.000 €
518 13	Leasing von Dienstfahrzeugen	10.000 €		0 €
519 01	Kleinere bauliche Instandsetzungen und Maßnahmen	5.000 €		5.000 €
525 01	Fortbildungsmaßnahmen	3.500 €	100 €	3.500 €
526 01	Sachverständige	35.000 €	8.179 €	35.000 €
526 11	Gerichts- und ähnliche Kosten	25.000 €		20.000 €
527 01	Reisekostenvergütungen	1.500 €	27 €	1.500 €
531 01	Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterial	10.000 €	1.394 €	10.000 €
531 02	Druck- und Kopierkosten	5.000 €	417 €	1.000 €
531 03	Ausgaben für Filmvorführungen des AStA-Kino	1.500 €	109 €	1.500 €
531 04	Ausgaben für Verkaufsgegenstände des AStA-Kino	1.500 €	155 €	1.500 €
531 05	Ausgaben für die "Willkommen im Busch"	45.000 €		55.000 €
532 01	Hochschulwahlen	5.000 €	2.234 €	5.000 €
533 32	Veranstaltungen (BgA)	30.000 €	7.495 €	30.000 €
533 33	Veranstaltungen (hoheitlicher Bereich)	8.000 €	1.912 €	8.000 €
534 01	Bewirtung und Verpflegung	2.500 €	296 €	2.500 €
535 01	Kosten des Geldverkehrs	3.000 €	1.814 €	3.000 €
536 02	Ausgaben zur Förderung des Studierendensport	5.000 €	335 €	5.000 €
536 03	Ausgaben zur Förderung der Studierendengesundheit	6.000 €	1.227 €	6.000 €
536 04	Kosten VRNnextbike	46.000 €	40.571 €	42.000 €
539 01	Versicherungen	6.000 €	3.703 €	6.000 €
539 02	GEMA-Gebühren	10.000 €	3.389 €	10.000 €
540 01	Steuern ohne Lohnsteuern	25.000 €	19.644 €	30.000 €
547 69	Vermischte Verwaltungsausgaben	1.000 €	128 €	1.000 €
548 01	Globale Mehrausgaben im Verwaltungsbereich	10.000 €		10.000 €
<b>Hauptgruppe 5</b>		<b>362.250 €</b>	<b>108.229 €</b>	<b>360.250 €</b>

Titel		HH 2024	Stand 4.11.	HH 2025
681 01	Preise und Auszeichnungen	1.000 €		1.000 €
681 02	Prozesskostenunterstützung für Studierende	10.000 €		10.000 €
684 02	Mitgliedsbeiträge, Kooperationen	3.000 €	2.650 €	3.500 €
684 10	Zuweisungen an die Fachschaften für Erstsemester	24.000 €	4.559 €	24.000 €
684 11	Zuweisungen an die Fachschaften zur Sicherung der Arbeit	12.000 €		12.000 €
684 12	Sonstige Zuschüsse und Zuweisungen an die Fachschaften	13.600 €	5.324 €	13.600 €
684 13	Sonstige Zuschüsse und Zuweisungen an die Lehramtskonferenz	2.400 €	304 €	2.400 €
685 01	Zuschüsse an den Hochschulsport zur Förderung des Studierendensport	50.000 €		41.000 €
686 01	Zuweisungen an studentische Gruppen	15.000 €	1.423 €	15.000 €
686 02	Zuweisungen an bundesweite studentische Organisationen	5.000 €		5.000 €
686 03	Zuweisungen zur Förderung studentischer Kultur	2.500 €		2.500 €
<b>Hauptgruppe 6</b>		<b>138.500 €</b>	<b>14.260 €</b>	<b>130.000 €</b>
711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	0 €		0 €
<b>Hauptgruppe 7</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	0 €		0 €
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inlan	15.000 €		15.000 €
861 09	Vorausfinanzierung Fachschaftsfeten	30.000 €	17.792 €	40.000 €
863 01	Sozialfonds	10.000 €		10.000 €
<b>Hauptgruppe 8</b>		<b>55.000 €</b>	<b>17.792 €</b>	<b>65.000 €</b>
919 01	Zuführungen in die Sicherungsrücklage	100.000 €		0 €
981 02	Wechselgeld für Veranstaltungen	90.000 €	34.925 €	90.000 €
981 21	Ausgaben aus durchlaufenden Posten	90.000 €	27.893 €	90.000 €
<b>Hauptgruppe 9</b>		<b>280.000 €</b>	<b>62.818 €</b>	<b>180.000 €</b>
<b>Ausgaben</b>		<b>1.036.000 €</b>	<b>314.134 €</b>	<b>986.750 €</b>
<b>Überschuss/Defizit Allgemein</b>		<b>45.400 €</b>	<b>355.900 €</b>	<b>39.650 €</b>

Titel		HH 2024	Stand 4.11.	HH 2025
<b>Titelgruppe 71 Sommerfest</b>				
111 71	Einnahmen aus Eintritten	110.000 €		110.000 €
113 71	Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken	130.000 €		130.000 €
124 71	Einnahmen aus Standgebühren	20.000 €		20.000 €
125 71	Einnahmen aus Anzeigen	30.000 €		30.000 €
129 71	Sonstige Einnahmen	15.000 €		15.000 €
Titelgruppe 71 Einnahmen		305.000 €	0 €	305.000 €
427 71	Gagen	40.000 €		40.000 €
511 71	Druck, Inserate u.ä.	12.000 €		12.000 €
512 71	Beschaffung von Getränken und Verkaufsgegenständen	50.000 €		50.000 €
513 71	Beschaffung von Materialien	15.000 €		15.000 €
514 71	Sonstige Ausgaben	8.000 €		8.000 €
518 71	Mieten und Pachten für Maschinen und Geräte	100.000 €		100.000 €
531 71	Ausgaben für Sicherheitspersonal	30.000 €		30.000 €
532 71	Ausgaben für Gastropersonal	25.000 €		25.000 €
533 71	Ausgaben für Brandschutz- und Sanitätspersonal	15.000 €		15.000 €
534 71	Sonstige Dienstleistungen	10.000 €		10.000 €
Titelgruppe 71 Ausgaben		305.000 €		305.000 €
Überschuss/Defizit Titelgruppe 71		0 €	0 €	0 €
<b>Titelgruppe 72 Kramladen</b>				
111 72	Kostenpauschalen Kramladen	0 €		0 €
113 72	Verkauf von Getränken & Verkaufsgegenstände	0 €		0 €
129 72	Sonstige Einnahmen	0 €		0 €
182 72	Versicherungsforderungen bezüglich des Kramladens	200.000 €		200.000 €
359 72	Entnahmen aus der Rücklage für den Kramladen	0 €		0 €
Titelgruppe 72 Einnahmen		200.000 €	0 €	200.000 €
511 72	Beschaffung von Geräten	0 €		0 €
512 72	Beschaffung von Getränken und Verkaufsgegenständen	0 €		0 €
514 72	Beschaffung von (Verbrauchs-) Materialien	0 €		0 €
517 72	Betriebskosten Kramladen	2.000 €		2.000 €
519 72	Unterhaltung des Kramladens	500 €		500 €
711 72	Renovierung / Sanierung des Kramladens inkl. Ersatzbeschaffungen	200.000 €	1.121 €	200.000 €
812 72	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0 €		0 €
959 72	Zuführungen zur Rücklage für den Kramladen	40.000 €		40.000 €
Titelgruppe 72 Ausgaben		242.500 €	1.121 €	242.500 €
Überschuss/Defizit Titelgruppe 72		-42.500 €	-1.121 €	-42.500 €

Titel		HH 2024	Stand 4.11.	HH 2025
<b>Titelgruppe 75 Druckerei</b>				
125 75	Einnahmen aus Druckaufträgen	57.500 €	49.571 €	62.500 €
129 75	Sonstige Einnahmen der Druckerei	1.000 €	903 €	1.200 €
Titelgruppe 75 Einnahmen		58.500 €	50.474 €	63.700 €
427 75	Beschäftigungsentgelte Druckerei	23.000 €	22.322 €	28.000 €
511 75	Geschäftsbedarf, Geräte und Ausstattungsgegenstände	5.000 €		5.000 €
512 75	Wartung und Unterhalt von Maschinen und Geräten	1.500 €		1.500 €
514 75	Beschaffung von Verbrauchsmaterialien	18.000 €	7.803 €	18.000 €
518 75	Leasing von Maschinen und Geräten	10.000 €	13.363 €	10.000 €
547 75	Sonstige Ausgaben der Druckerei	1.000 €	116 €	1.000 €
812 75	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0 €		0 €
Titelgruppe 75 Ausgaben		58.500 €	43.604 €	63.500 €
Überschuss/Defizit Titelgruppe 75		0 €	6.870 €	200 €
<b>Titelgruppe 77 Umgekrant</b>				
129 77	Einnahmen der Umgekrant	0 €		0 €
514 77	Ausgaben der Umgekrant	0 €		0 €
Überschuss/Defizit Titelgruppe 77		0 €		0 €
Einnahmen gesamt		1.636.874 €	733.734 €	1.595.100 €
Ausgaben gesamt		1.642.000 €	358.859 €	1.597.750 €
Jahressaldo		-435.126 €	-79.995 €	-402.650 €
Überschuss/Defizit gesamt		-5.126 €	374.875 €	-2.650 €

	<b>HH 2023</b>	<b>02.11.2023</b>	<b>HH 2024</b>	<b>04.11.2024</b>	<b>HH 2025</b>
Sicherungsrücklage	100.000 €	0 €	100.000 €	0 €	0 €
Rücklage Kramladen	40.000 €	0 €	40.000 €	0 €	40.000 €
<b>Summe</b>	<b>140.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>140.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>40.000 €</b>

*Ist ein Titel gegenüber einem anderen deckungsfähig, so können Mehrausgaben in Zweiteren durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen im Ersteren deckt werden.  
Besteht zwischen Ausgaben- und Einnahmetiteln ein enger und direkter sachlicher Zusammenhang, dann legt ein Kopplungsvermerk fest, dass Mehrausgaben bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden dürfen.*

**Deckungsvermerke** gegenseitig

Alle Titel der Gruppe 41				Aufwandsentschädigungen	
Alle Titel der Gruppe 42				Beschäftigungsentgelte	
429 02	und	452 01	und	459 69	Personalausgaben
511 01	und	511 03	und	511 04	Geschäftsbedarf und IT
511 07	und	511 08	und	812 01	Anschaffung von Geräten
517 01	und	518 01	und	519 01	Bewirtschaftungskosten, Mieten, baul. Maßnahmen
525 01	und	527 01			Fortbildungen und Reisekosten
526 01	und	526 11			Sachverständige und Gerichts- und ähnliche Kosten
531 01	und	531 02			Öffentlichkeitsarbeit und Druck-/Kopierkosten
685 01	und	536 02			Ausgaben zur Förderung des Studierendensport
684 10	bis	684 13			Mittel der Fachschaften
686 01	und	686 03			Förderung stud. Gruppen und Kultur

**Deckungsvermerke** einseitig

548 01 deckt alle Titel der Hauptgruppe 5

**Kopplungsvermerke**

425 02	und	511 08	und	125 02	Geschirrverleih
514 77	und	129 77			umgekrant
531 03	und	531 04	und	125 04	AStA-Kino
531 05	und	125 05			Willkommen im Busch
533 32	und	125 01			Veranstaltungen
536 02	und	125 06			Sportveranstaltungen
540 01	und	015 01			Steuern
548 01	und	282 02			Mehrausgaben und Spenden
548 01	und	371 01			Mehrausgaben und Mehreinnahmen
861 09	und	129 09			Fachschaftsfeten
863 01	und	182 02			Sozialfonds
981 02	und	381 03			Wechselgeld
981 21	und	381 21			Durchlaufende Posten

**Titelgruppe 71 (Sommerfest)**

Alle Ausgabentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Es besteht ein Kopplungsvermerk zwischen Einnahmen- und Ausgabentiteln der Titelgruppe.

**Titelgruppe 72 (Kramladen)**

Deckungsvermerke gegenseitig: 511, 512, 514, 517, 517, 812

Kopplungsvermerke:	512 und (111, 113)	Getränke/Pauschalen, Getränke
	129 und (511, 514, 517, 519)	Sonstige Einnahmen
	182 und 711	Renovierung Kramladen (Brand)

**Titelgruppe 75 (Druckerei)**

Alle Ausgabentitel Vergütung des Sekretariats

Es besteht ein Kopplungsvermerk zwischen Einnahmen- und Ausgabentiteln der Titelgruppe.

**Zu Titel 015 01**

Der AStA legt die Steuern der Studierendenschaft nach eigenem Ermessen auf die Fachschaften um. Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit, eine Finanzrichtlinie gemäß § 1 Abs. 5 Finanzordnung zur Regelung der Umlage von Steuern zu verabschieden.

Zwischen erstmaliger Vorlage und Beschluss der Richtlinie müssen den Fachschaften zwei Wochen eingeräumt werden, um Stellung zur Beschlussvorlage zu beziehen. Die Fachschaftenkonferenz soll zu diesem Thema gehört werden. Bei

**Zu Titel 425 01**

Die Entlohnung erfolgt nach TV-L EG 3 bis TV-L EG 9.

Der Titel ist gesperrt für neue Verpflichtungen, sofern nicht das Studierendenparlament durch Beschluss seine Zustimmung erteilt.

**Zu Titel 425 02**

Die Entlohnung erfolgt nach TV-L EG 2.

**Zu Titel 425 04**

Die Entlohnung erfolgt nach TV-L EG 1.

**Zu Titel 425 08**

Die Entlohnung erfolgt nach TV-L EG 6.

**Zu Titel 425 75**

Die Entlohnung erfolgt nach TV-L EG 2 und TV-L EG 3.

**Zu Titel 518 13**

Der Titel ist gesperrt für neue Verpflichtungen, sofern nicht das Studierendenparlament durch Beschluss seine Zustimmung erteilt.

**Zu Titel 684 10, 684 11**

Die Zuweisungen werden frühestens zu Beginn eines Semesters angewiesen.

**Zu Titel 684 13**

Die Gelder werden über den AStA beantragt, solange der Lehramtskonferenz nicht durch die Finanzordnung eine Mittelverwaltung zugesprochen wird.

**Zu Titel 68501**

Der Zuschuss an den Hochschulsport wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1,80 € pro Semester und Studierender/m festgelegt.

### Allgemeine Anmerkung zum Haushalt

Die Beitragsordnung sieht einen Semesterticketbeitrag zur Finanzierung des Deutschland-Semestertickets vor (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b). Zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet sind die eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die eingeschriebenen Promovierenden, einschließlich der beurlaubten Personen, soweit keine Ausnahmen geregelt sind (§ 1 Abs. 3 Satz 1). Zum Bezug des Deutschland-Semestertickets nicht berechtigt und folglich von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket befreit sind: Gasthörernde, Zweithörernde, Fernstudierende sowie Frühstudierende (§2 Abs. 2).

Die vertragliche Regelung zum Deutschland-Semesterticket sieht vor, dass der von Studierendenschaft erhobene Anteil für das Semesterticket am Semesterbeitrag von der Landeshochschulkasse direkt an die Universität weitergeleitet werden. Die Universität ist in Verantwortung die finanzielle Abwicklung mit dem Verkehrsverbund durchzuführen.

#### Semesterticketbeiträge:

SoSe 2025: 176,40 Euro x 7.000 Studierende = 1.234.800 Euro

WiSe 2025: 176,40 Euro x 7.500 Studierende = 1.323.000 Euro

2025: 2.557.800 Euro

Die Zahlen stellen auf den Ist-Wert SoSe 2024 und den Haushaltsansatz des Titels 111 31 ab.

*Das Studierendenparlament kann im Haushaltsplan für zu erwartende, verpflichtende Ausgaben, sowohl nach Sache als auch nach Haushaltstitel, Ausnahmen genehmigen, welche diese Ausgaben von der Pflicht der Genehmigung befreit. (§5 Absatz 2 Finanzordnung)*

**Ausnahmen nach Haushaltstitel**

Hauptgruppe 9 inkl. 959 72	Sicherungsrücklage sowie durchlaufende Posten
514 01, 518 13	Leasing und Unterhalt von Dienstfahrzeugen
517 01, 517 72	Betriebs- und Bewirtschaftungskosten
518 01	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
535 01	Kosten des Geldverkehrs
539 01	Versicherungen
539 02	GEMA-Gebühren
540 01	Steuern ohne Lohnsteuern
685 01	Zuschüsse an den Hochschulsport

**Ausnahmen nach Sache**

Erstattung von BahnCard-Kosten nach Reisekostenrichtlinie  
Mitgliedsbeiträge und Kosten bereits bestehender oder durch das zuständige Gremium genehmigter Kooperationen mit Vereinen und Wirtschaftsunternehmen  
Personalkosten, Beschäftigungsentgelte sowie Sozialabgaben bereits bestehender Arbeitsverhältnisse.

## # Änderungsantrag zur Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die Reisekostenrichtlinie der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 28. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 wird der Satz "Für Strecken, die Geschäftsreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug in Höhe von 12,5 Cent je Kilometer gewährt." wie folgt neu gefasst:

"Für Strecken, die Geschäftsreisende mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent, bei einem zweirädrigen Kraftfahrzeug in Höhe von 17,5 Cent je Kilometer gewährt."

2. In § 8 Absatz 2 wird der Satz "Geschäftsreisenden, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Geschäftsreisende mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Person und Kilometer, gewährt." wie folgt neu gefasst:

"Geschäftsreisenden, die in einem privaten Kraftfahrzeug andere Geschäftsreisende mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt."

3. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

"§ 7a Deutschlandticket, Semesterticket oder andere Zeitfahrkarten

(1) Wird eine Zeitfahrkarte für Geschäftsreisen genutzt, beteiligt sich das zuständige Gremium so lange an den Kosten des jeweiligen Tickets, bis diese ausgeglichen sind. Die Geschäftsreisenden treten grundsätzlich vorerst in Vorlage; über Ausnahmen entscheidet das Studierendenparlament.

(2) Pro Geschäftsreise ist von der durch die Nutzung der Zeitfahrkarte verursachten Ersparnis 75 vom Hundert zusätzlich zum Zwecke der Erstattung der Kosten des jeweiligen Tickets auszuführen.

(3) Bei der ersten Erstattung der Kosten einer Zeitfahrkarte ist eine Kopie des Tickets und ein Nachweis über die entstandenen Kosten beim zuständigen Finanzreferat einzureichen.

(4) Die Regelungen beispielsweise für das Deutschlandticket, das Deutschlandsemesterticket oder andere Zeitfahrkarten gelten sinngemäß auch für vergleichbare Tickets anderer Verkehrsverbände."

### ## Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Anpassung der Reisekostenrichtlinie an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten und folgen den gängigen Erstattungssätzen:

1. Erhöhung der Wegstreckenentschädigung:

Die Erhöhung der Wegstreckenentschädigung von 25 Cent auf 35 Cent pro Kilometer für private Kraftfahrzeuge (und entsprechend von 12,5 Cent auf 17,5 Cent für zweirädrige Kraftfahrzeuge) berücksichtigt die gestiegenen Kosten für Kraftstoffe, Wartung und Verschleiß. Diese Anpassung orientiert sich an den aktuellen Sätzen, die in vielen Bundesländern und im öffentlichen Dienst bereits umgesetzt wurden. Einige Institutionen gewähren sogar noch höhere Sätze, wie etwa die "große" Wegstreckenentschädigung in Niedersachsen, die auf 38 Cent pro Kilometer angehoben werden soll[1].

2. Erhöhung der Mitnahmeentschädigung:

Die Erhöhung der Mitnahmeentschädigung von 2 Cent auf 5 Cent pro Person und Kilometer fördert die Bildung von Fahrgemeinschaften und trägt zur Reduzierung des Gesamtverkehrsaufkommens bei. Der neue Satz entspricht dem üblichen Standard und bietet einen angemessenen Anreiz für die Mitnahme weiterer

Geschäftsreisender. Diese Anpassung orientiert sich an gängigen Praktiken, wie sie beispielsweise im Landesreisekostengesetz von Nordrhein-Westfalen festgelegt sind.

### 3. Regelung zur Nutzung des Deutschlandtickets und Deutschlandsemestertickets:

Die Einführung einer Regelung zur Nutzung des Deutschlandtickets und des Deutschlandsemestertickets ermöglicht es, diese kostengünstigen und umweltfreundlichen Verkehrsmittel effektiv für Geschäftsreisen zu nutzen. Die Regelung orientiert sich an der bestehenden Praxis für die Bahncard und stellt sicher, dass Geschäftsreisende, die diese Tickets nutzen, angemessen entschädigt werden, während gleichzeitig Kosten für die Studierendenschaft eingespart werden können.

Diese Änderungen stellen sicher, dass die Reisekostenerstattung fair und zeitgemäß bleibt. Sie berücksichtigen die gestiegenen Kosten für Mobilität und fördern gleichzeitig umweltfreundliches Reiseverhalten durch Anreize zur Bildung von Fahrgemeinschaften und zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Die vorgeschlagenen Sätze bleiben innerhalb der steuerlich anerkannten Grenzen und sind somit sowohl für die Studierendenschaft als auch für die Geschäftsreisenden vorteilhaft.

Es ist zu beachten, dass einige Institutionen noch höhere Erstattungssätze gewähren. So sieht beispielsweise die Universität zu Lübeck eine Erstattung von bis zu 38 Cent pro Kilometer für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Die hier vorgeschlagenen Sätze stellen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit dar.

#### Quellen:

[1] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. (2023). Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Reisekostengesetzes.

<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/entwurf-eines-gesetzes-zur-anderung-des-niedersachsichen-reisekostengesetzes-219321.html>

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. (2023).

Landesreisekostengesetz (LRKG). [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000000524](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000000524)

Bundesministerium der Finanzen. (2023). Reisekostenrecht.

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2023-01-03-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2023.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2023-01-03-steuerliche-behandlung-reisekosten-reisekostenverguetungen-2023.pdf)

Universität zu Lübeck. (2023). Reisekostenrichtlinie. <https://www.uni-luebeck.de/universitaet/verwaltung/dezernat-finanzen/reisekosten.html>

**Betreff:** [StuPa] Antrag auf Änderung der Finanzrichtlinie "Aufwandsentschädigungen"

**Von:** "Evangelia Konstantinidou" <konstantinidou@stupa.uni-kl.de>

**Datum:** 20.11.2024, 22:03

**An:** stupa@uni-kl.de

Liebes StuPa, liebe Interessierte,

hiermit beantrage ich eine Änderung der Finanzrichtlinie "Aufwandsentschädigungen".

Antragstext: Ich beantrage die Streichung von §§1-5.

Begründung:

Die StuPa-Sitzung hat gezeigt, dass es Diskussionsbedarf über die aktuelle Änderung gibt. Hiermit möchte ich Raum für Änderungsanträge bis zur nächsten Sitzung lassen.

Liebe Grüße

Evangelia

---

Zum Austragen: <https://lists.uni-kl.de/uni-kl/signoff/stupa>

**Betreff:** Re: [StuPa] Antrag auf Änderung der Finanzrichtlinie "Aufwandsentschädigungen"

**Von:** Dominik Ißler <issler@stupa.uni-kl.de>

**Datum:** 24.11.2024, 20:33

**An:** stupa@uni-kl.de, ai@asta.uni-kl.de

Liebes Präsidium, liebes StuPa, liebe Interessierte,

hiermit stelle ich den Änderungsantrag, den Antrag von Evangelia Konstantinidou " Änderung der Finanzrichtlinie 'Aufwandsentschädigungen'" wie folgt zu ändern:

**Antragstext:**

Ich beantrage, die aktuell geltende Finanzrichtlinie durch die sich im Anhang befindliche Finanzrichtlinie zu ersetzen.

**Begründung:**

Die aktuelle Richtlinie bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung. Unter anderem widerspricht sie der Satzung, ist nicht der aktuellen Situation im AStA angepasst und beinhaltet verbesserungsfähige Formulierungen.

Sofern nicht anders angegeben beziehen sich folgende Paragraphen auf die aktuell geltende Richtlinie:

§ 1 Abs. 1, widerspricht der Satzung § 21, indem das Antragsrechts einschränkt wird. Er wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 1 Abs. 1 berücksichtigt.

§ 1 Abs. 2 ist eine spezielle Umformulierung des Rechts, Änderungsanträge nach GO § 11 Abs. 4 zu stellen.

§ 1 Abs. 3 Da die Satzung §39a von amtsgebundenen Aufwandsentschädigungen spricht und sowohl Referenten, Co-Referenten als auch kooptierte Mitglieder berechtigt sind, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten, wird dieser Absatz ersatzlos gestrichen.

§ 1 Abs. 4 Dieser Fall ist bereits durch die überarbeitete Richtlinie § 1 Abs. 1 abgedeckt, weshalb dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.

§ 1a Abs. 1 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 3 Abs. 1 und Abs. 2 berücksichtigt.

§ 1a Abs. 2 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 2 berücksichtigt.

§ 1a Abs. 3 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 3 Abs. 3 berücksichtigt.

§ 2 Abs. 1 Die Abstimmungen zu Aufwandsentschädigungen sollen das gleiche Abstimmungsverfahren nutzen, weshalb dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.

§ 2 Abs. 2 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 2 Abs. 1 berücksichtigt.

§ 2 Abs. 3 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 2 Abs. 2 berücksichtigt.

§ 3 Abs. 1 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 2 Abs. 1 berücksichtigt.

§ 3 Abs. 2 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 3 berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 3 Abs. 3 berücksichtigt.

§ 4 Abs. 1 wird in abgewandelter Form in der überarbeiteten Richtlinie § 2 berücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Dieser Fall ist bereits durch die überarbeitete Richtlinie § 1 Abs. 1 abgedeckt, weshalb dieser Satz ersatzlos gestrichen wird.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Da der Fall eintreten kann, dass auch am Ende einer Legislaturperiode ein hohes Maß an Arbeit anfällt, sollte die Höhe einer entsprechenden Aufwandsentschädigung nicht zusätzlich eingeschränkt werden, weshalb dieser Satz ersatzlos gestrichen wird.

§ 5 wird wörtlich in der überarbeiteten Richtlinie § 4 übernommen.

Sofern nicht anders angegeben beziehen sich folgende Paragraphen auf die überarbeitete Richtlinie:

§ 1 Abs. 2 soll verhindern, dass Aufwandsentschädigungen an Personen ohne deren Kenntnis ausgezahlt werden sollen. Diese Möglichkeit besteht aufgrund des Antragsrechts nach Satzung § 21, dass für andere Personen Aufwandsentschädigungen beantragt werden können.

§ 2 Hier werden Regelungen für *bereits beschlossene* Aufwandsentschädigungen getroffen, ansonsten gilt das gewöhnliche Antragsrecht nach GO § 11.

§ 3 regelt Befristungen von Aufwandsentschädigungen, wobei Abs. 3 im großen Unterschied zur aktuell geltenden Richtlinie die Möglichkeit bietet, die in Abs. 2 festgelegten Fristen in stark begründeten Fällen zu überschreiten.

#### **Bemerkungen:**

- Die überarbeitete Richtlinie berücksichtigt nicht, wie mit rückwirkenden Aufwandsentschädigungen, die über die Grenzen der Haushaltsjahre beantragt werden, verfahren werden soll. Wird ein entsprechender Absatz der überarbeiteten Richtlinie § 3 hinzugefügt, so ist dort Abs. 3 gegebenenfalls anzupassen.
- In der aktuell geltenden Finanzrichtlinie bietet § 3 Abs. 3 abweichend von Abs. 1 die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufwandsentschädigung auch für weiter zurückliegende Monate zu stellen, falls ein Antrag bereits gestellt und abgelehnt wurde. In der überarbeiteten Richtlinie gibt prinzipiell § 3 Abs. 3 die Möglichkeit, dies zu tun. Es ist allerdings fraglich, ob ein abgelehnter Antrag als "stark begründeter Fall" akzeptiert wird, um von den Fristen abzuweichen. Außerdem entfällt die bisherig geltende Frist von zwei Wochen nach Ablehnung des Antrags, binnen derer ein neuer Antrag gestellt werden kann.

Am 20.11.2024 um 22:03 schrieb Evangelia Konstantinidou:

Liebes StuPa, liebe Interessierte,

hiermit beantrage ich eine Änderung der Finanzrichtlinie "Aufwandsentschädigungen".

Antragstext: Ich beantrage die Streichung von §§1-5.

Begründung:

Die StuPa-Sitzung hat gezeigt, dass es Diskussionsbedarf über die aktuelle Änderung gibt. Hiermit möchte ich Raum für Änderungsanträge bis zur nächsten Sitzung lassen.

Liebe Grüße  
Evangelia

---

Zum Austragen: <https://lists.uni-kl.de/uni-kl/signoff/stupa>



Virenfrei [www.avast.com](http://www.avast.com)

---

Zum Austragen: <https://lists.uni-kl.de/uni-kl/signoff/stupa>

— Anhänge: —

---

finanzrichtlinie_ae_vorschlag.pdf	38,2 KB
finanzrichtlinie_ae_aktuell.pdf	35,3 KB

# Finanzrichtlinie „Aufwandsentschädigungen“ des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 27. November 2024

---

Aufgrund § 1 Abs. 5 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern hat das Studierendenparlament am 27. November 2024 die nachfolgende Änderung der Finanzrichtlinie zu Aufwandsentschädigungen der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## § 1 Beantragung und Genehmigung von Aufwandsentschädigungen

(1) Das Recht, eine Aufwandsentschädigung zu erhalten, wird durch Satzung, Finanzordnung und Wahlordnung geregelt. Es gilt das Antragsrecht nach § 21 der Satzung. Nach Möglichkeit sind Anträge auf Aufwandsentschädigung nur für die eigene Person zu stellen.

(2) Ist der Antragssteller nicht auch zugleich der Empfänger der Aufwandsentschädigung, so bedarf es vor der Auszahlung einer schriftlichen Zustimmung des Empfängers an das Präsidium des Studierendenparlamentes und den Finanzreferenten des AStA.

## § 2 Änderung von bereits beschlossenen Aufwandsentschädigungen

(1) Anträge auf Senkung einer bereits beschlossenen Aufwandsentschädigung sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu stellen, auf der der Antrag behandelt werden soll. Die Person, deren Aufwandsentschädigung gesenkt werden soll, ist zur Sitzung explizit einzuladen.

(2) Anträge auf Absenkung einer bereits beschlossenen Aufwandsentschädigung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nur für den laufenden Monat und für nachfolgende Monate möglich. Insbesondere können bereits ausgezahlte Aufwandsentschädigungen nicht gesenkt werden.

(3) Für die Erhöhung einer bereits beschlossenen Aufwandsentschädigung gilt § 1 sinngemäß.

## § 3 Befristungen von Aufwandsentschädigungen

(1) Die Bewilligung einer Aufwandsentschädigung geschieht befristet, bei Bewilligung in die Zukunft längstens jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode.

(2) Die Bewilligung geschieht höchstens für die vorangegangenen drei abgeschlossenen Monate vor Zeitpunkt der Antragstellung, für den laufenden Monat zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die

zwei folgenden Monate nach Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) In stark begründeten Fällen ist auch eine Bewilligung über die Fristen aus Abs. 2 möglich. Abs. 1 bleibt dabei unberührt.

## § 4 Änderung und Inkrafttreten

(1) Diese Finanzrichtlinie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlamentes mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

(2) Diese Finanzrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Evangelia Konstantinidou  
Präsidentin des 54. Studierendenparlamentes  
Kaiserslautern, den 27. November 2024

**Betreff:** Beantragung einer AE

**Von:** Nils Goll <goll@asta.uni-kl.de>

**Datum:** 20.11.2024, 20:33

**An:** David Kaiser <praesidium@stupa.uni-kl.de>

Liebes Studierendenparlament,

Hiermit beantrage ich eine Aufwandsentschädigung i.H.v. insg. 700€ für die beiden verangegangenen Monate.

Mein Arbeitsaufwand ist meinen Berichten zu entnehmen, wobei ich auch bitte, meinen sehr hohen Materialeinsatz in der vergangenen Zeit zu berücksichtigen. Sollte es Rückfragen geben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße,

Nils Goll